Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1947 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 26. November 1947 | Nr. 17/18

Inhalts-Übersicht:

Seite

Gesetz über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 30. Oktober 1947 . . . 95

Gesetz zur Ergänzung des Verschollenheitsgesetzes vom 30. Oktober 1947 . . . 95

Gesetz über die Verwaltung von Personenvereinigungen vom 30. Oktober 1947 . . . 96

Gesetz zur Sicherung der Ernte 1947 vom 30. Oktober 1947 96

Gesetz vom 10. November 1947 betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) . . . 97

Verordnung vom 9. September 1947 zur Änderung der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts . . . 97

Verordnung vom 9. September 1947 zur Änderung der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt . . . 97

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Bewirtschaftung des Brennholzes vom 26. Juli 1947 . . . 98

Seite

Zweite Verordnung betreffend Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang in Rhein und Main vom 20. März 1947 in der Fassung vom 9. Oktober 1947 . . . 99

24. Durchführungsverordnung vom 9. Oktober 1947 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. Oktober 1947 . . . 99

Erste Durchführungsverordnung vom 18. Oktober 1947 zum Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 . . . 99

Erster Ausführungserlaß vom 18. Oktober 1947 zum Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 (GVBl. S. 38) und zur Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 18. Oktober 1947 . . . 102

Verordnung vom 20 Oktober 1947 zur Ergänzung der Vollstreckungsordnung vom 3. April 1946 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Vollstreckungskammer . . . 104

Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 14 (Kraftfahrzeugsteuer) nach seiner Änderung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 51 (KraftStDVO) vom 24. Okt. 1947 104

Dritte Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 30. Oktober 1947 . . . 106

Berichtigungen . . . 106

Gesetz
über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

vom 30. Oktober 1947

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung wird das folgende vom Länderrat am 5. August 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

(1) Bei der Berechnung der Fristen des Paragraphen 10 Abs. 1 Ziffer 2—4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. 3. 1897 wird die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1945 nicht eingerechnet.

(2) Soweit dadurch der Rang anderer Rechte verschlechtert wird, sind Bestimmungen, die für diesen Fall eine vorzeitige Fälligkeit vorsehen, nicht anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1947

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

Gesetz
zur Ergänzung des Verschollenheitsgesetzes

vom 30. Oktober 1947

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung wird das folgende vom Länderrat am 5. August 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

Die Frist des Paragraphen 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. I, S 1186) gilt noch nicht als abgelaufen. Den Zeitpunkt, zu dem sie abgelaufen sein wird, bestimmt der Justizminister.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen, die in Widerspruch zu dem Gesetz vor seinem Inkrafttreten ergangen sind, werden durch das Gesetz nicht berührt.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1947

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

Gesetz
über die Verwaltung von Personenvereinigungen
vom 30. Oktober 1947

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung wird das folgende vom Länderrat am 5. August 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

Die Art. I und II der Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen vom 8. 1. 1945 (RGBl. I, S. 5) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Beschränkung der Geltungsdauer einzelner Bestimmungen auf das Jahr 1945 fällt fort. Hat in den Jahren 1945 und 1946 eine nach Gesetz und Satzung (Gesellschaftsvertrag) einzuberufende Hauptversammlung (Gesellschaftsversammlung) nicht stattgefunden, so gilt die nach Paragraph 1 Abs. 1 und Paragraph 14 Abs. 1 der Verordnung erforderliche Zustimmung des Registerrichters als erteilt, soweit nicht bereits eine Entscheidung ergangen ist.
2. Die Worte „kriegsbedingte Umstände" in den Paragraphen 1, 9 und 14 der Verordnung werden durch die Worte „wichtige Gründe" ersetzt.
3. Welche Behörde an die Stelle der in Paragraph 9 Satz 2 der Verordnung genannten Behörden tritt, bestimmt die Staatsregierung.
4. Das Registergericht trifft die in Art. I und II der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen nach freiem Ermessen; es kann vorher die Industrie- und Handelskammer oder ähnliche anerkannte wirtschaftliche Vereinigungen oder Einrichtungen hören.
5. (1) Abs. 1 und 2 des Paragraphen 2 der Verordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

   Abschriften der Einberufung der Hauptversammlung und der Ankündigung der Tagesordnung sind bei dem Registergericht einzureichen und, soweit nicht der Gesellschaft sämtliche Aktionänre bekannt sind und die Einberufung an sie durch eingeschriebene Briefe erfolgt, in dem an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers tretenden Mitteilungsblatt öffentlich bekanntzumachen. Zu einer Veröffentlichung in anderen Blättern ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

   Falls eine Veröffentlichung der Einberufung und der Ankündigung der Tagesordnung nicht stattfindet, gilt als Tag der Einberufung und der Ankündigung der Tagesordnung der Tag, an dem der letzte der Briefe abgesandt ist, die diese Mitteilung enthalten.

   (2) Paragraph 15 Satz 2 der Verordnung ist zu streichen.
6. Wurde in der Zeit vom 8 Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine andere als die zuständige Behörde ein Aufsichtsrat ergänzt oder für ein Mitglied eines Aufsichtsrates für die Dauer seiner Verhinderung ein Vertreter bestellt, so sind diese Amtshandlungen rechtsgültig. Die nicht von einem Registergericht vorgenommene Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Vertreters eines Aufsichtsratsmitgliedes erlischt unbeschadet eines Widerrufes zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn nicht innerhalb dieser Frist der Registerrichter die Bestellung für die Zukunft genehmigt hat. Paragraph 89 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937 (RGBl. I, S. 107) ist auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden.
7. In Paragraph 12 sind die Worte „sowie für Kolonialgesellschaften" zu streichen.

§ 2

Art. IV der Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen vom 8. 1. 1945 (RGBl. I S. 5) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Beschränkung der Geltungsdauer der Paragraphen 22 bis 27 auf das Jahr 1945 fällt fort.
2. Die Befreiung von der Einberufung einer Generalversammlung (Vertreterversammlung) durch den Prüfungsverband gemäß Paragraph 22 Abs. 1 S. 1, sowie der Widerruf der Bestellung eines Aufsichstratsmitgliedes durch das Registergericht gemäß Paragraph 26 Abs. 2 S. 1 sind nur zulässig, wenn der Einberufung der Generalversammlung (Vertreterversammlung) wichtige Gründe entgegenstehen.
3. In Paragraph 22 Abs. 1 Satz 1 und Paragraph 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bei Zentralgenossenschaften der Spitzenverband" gestrichen.
4. Paragraph 1 Ziff. 6 dieses Gesetzes ist unbeschadet der Vorschrift des Paragraphen 26 der Verordnung anzuwenden.

§ 3

(1) Auf Antrag des Vorstandes eines Vereines kann das Registergericht und, soweit es sich um einen Verein handelt, der als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt ist, der Prüfungsverband aus wichtigen Gründen bestimmen, daß eine Mitgliederversammlung nicht stattfindet. Vorschriften, nach denen ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, bleiben unberührt, soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(2) Unterbleibt eine Mitgliederversammlung, so finden die Paragraphen 30 und 31 der Verordnung vom 8. 1. 1945 (RGBl. I, S. 5) entsprechende Anwendung.

§ 4

Findet gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Hauptversammlung (Gesellschaftsversammlung, Generalversammlung, Vertreterversammlung, Mitgliederversammlung) nicht statt, so ist das Registergericht zu den in Paragraph 76 des Aktiengesetzes vom 30. 1. 1937 (RGBl. I, S. 107) und Paragraph 29 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Maßnahmen ohne weitere Prüfung der Dringlichkeit befugt.

§ 5

Der Staatsminister der Justiz kann im Benehmen mit den zuständigen Fachministern Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 6

Das Gesetz tritt am 9. Oktober 1947 in Kraft. Die Verordnung vom 8. Januar 1945 und dieses Gesetz treten am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1947

Der Hessische Ministerpräsident:
Stock.

Gesetz
zur Sicherung der Ernte 1947
vom 30. Oktober 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

I. Der Landtag genehmigt die Verordnung zur Sicherung der Ernte 1947 vom 5. September 1947 (GVBl. 1947, S. 67 ff.).

II. Der Inhalt dieser Verordnung wird hiermit zum Gesetz erhoben.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes gelten nicht, soweit die genannte Verordnung durch ihren § 2 Abs. 1 dazu führen könnte, daß Mitglieder von Liefergemeinschaften unter Versäumnissen leiden, die ihnen nicht persönlich zur Last fallen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1947

Der Hessische Ministerpräsident:
Stock

Gesetz

vom 10. November 1947

betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. 3. 1904 (RGBl. S. 141)

Auf Grund der Proklamationen Nr. 2 und 4 der amerikanischen Militärregierung wird das folgende vom Länderrat am 21. Oktober 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

In Ziffer 2 des Gesetzes vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, treten an die Stelle der Worte „binnen einer Frist von 6 Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung" die Worte: „binnen 3 Monaten nach Wiedereröffnung einer zur Entgegennahme solcher Anmeldung zuständigen Behörde".

§ 2

Dieses Gesetz gilt rückwirkend ab 1. August 1947 und tritt drei Monate nach Wiedereröffnung der in Paragraph 1 genannten Behörde außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1947

Der Hessische Ministerpräsident:
Stock

Verordnung

vom 9. September 1947

zur Änderung der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes über Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 wird verordnet:

Art. 1

Abschnitt 1 der 7. Durchführungsverordnung vom 22. Mai 1946 erhält folgende Fassung:

§ 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der vorgesetzten Dienststelle und der örtlichen Militärregierung je eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach anliegender „Übersicht" nebst „Anlage" einzureichen.

§ 2 (wie bisherige Fassung)

§ 3

Die Meldung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist von dem Behördenleiter und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung ist dem Betriebsrat auszuhändigen und kann bei diesem jederzeit eingesehen werden. Das Recht zur Einsicht hat jeder Betriebsangehörige und jeder, der sonst ein berechtigtes Interesse dartut.

§ 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen, erstmalig am 5. Oktober 1947. In der ersten Meldung sind, abweichend von den späteren Meldungen, sämtliche während der letzten **drei** Monate (Juli bis September 1947) entlassenen Personen aufzuführen.

§ 5 (wie bisherige Fassung)

§ 6

Die vorgesetzten Dienststellen, an die die Meldung geht, haben bis zum 13. eines jeden Monats der höchsten ihnen vorgesetzten Dienststelle eine Meldung nach dem anliegenden Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten.

§ 7

Die höchste vorgesetzte Dienststelle hat bis zum 18. eines jeden Monats eine Meldung an den Minister für politische Befreiung nach dem Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 8

Der Minister für politische Befreiung hat zum 22. Januar 22. April, 22. Juli und 22. Oktober eines jeden Jahres eine vierteljährliche Meldung über die dem Berichtstermin vorhergehenden drei Monate an die Landesmilitärregierung nach Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten. Sie ist in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.

Art. 2

In Abschnitt 3 der 7. Durchführungsverordnung erhält der Schlußsatz folgende Fassung:

Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn ein Einstellungsbeschluß oder ein rechtskräftiger Spruch auf Grund des Gesetzes vorliegt.

Stuttgart, den 9. September 1947

Der Hessische Minister für politische Befreiung:
Binder

Verordnung

vom 9. September 1947

zur Änderung der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 wird verordnet:

Abschnitt I der 5. Durchführungsverordnung vom 22. 5. 46 erhält folgende Fassung:

§ 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und dgl. mit zehn und mehr Arbeitnehmern, sowie Angehörige der freien Berufe mit mehr als zwei Hilfskräften dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach anliegender „Übersicht" nebst „Anlage" in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wenn Eintragungen zu den Punkten 5 bis 8 der Übersicht erfolgen.

§ 2 (entfällt)

§ 3

Die Meldung der Betriebe ist von dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, soweit ein solcher besteht, gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung ist dem Betriebsrat auszuhändigen und kann bei diesem jederzeit eingesehen werden. Das Recht zur Einsicht hat jeder Betriebsangehörige und jeder, der sonst ein berechtigtes Interesse dartut.

§ 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen, erstmalig am 5. Oktober 1947. In der ersten Meldung sind, abweichend von den späteren Meldungen, sämtliche während der letzten drei Monate (Juli bis September 1947) entlassenen Personen aufzuführen.

§ 5 (wie bisherige Fassung)

§ 6

Die Arbeitsämter haben bis zum 13. eines jeden Monats der örtlichen Militärregierung und dem Landesarbeitsamt eine Meldung nach dem anliegenden Formblatt MG PS/30/F zu erstatten; die Zweitschriften der Meldungen der Betriebe (Übersicht nebst Anlage) sind der Meldung an die örtliche Militärregierung beizufügen.

§ 7

Das Landesarbeitsamt hat bis zum 18. eines jeden Monats eine Meldung an den Minister für politische Befreiung nach dem Formblatt MG PS/30/F zu erstatten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 8

Der Minister für politische Befreiung hat zum 22. Januar, 22. April, 22. Juli und 22. Oktober eines jeden Jahres eine vierteljährliche Meldung über die dem Berichtstermin vorhergehenden drei Monate an die Landesmilitärregierung nach Formblatt MG/PS/30/F zu erstatten. Sie ist in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.

Stuttgart, den 9. 9. 1947

Der Hessische Minister für politische Befreiung:

Binder

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Bewirtschaftung des Brennholzes

vom 26. Juli 1947

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Bewirtschaftung des Brennholzes vom 11. 7. 1947 wird verordnet:

§ 1

Die Zuteilung des Brennholzes erfolgt grundsätzlich nur für den Hausbrand. Gewerbliche Betriebe jeder Art, Krankenhäuser, Schulen, Behörden und sonstige Bedarfsträger werden mit Kohle beliefert.

§ 2

Ausnahmsweise kann auch eine Belieferung der in § 1 Satz 2 genannten Bedarfsträger mit Holz erfolgen, falls diese auch vor dem 26. 8. 1939 Holz statt Kohle verfeuert haben.

§ 3

Die jeder Gemeinde zustehende Gesamtmenge an Brennholz errechnet sich nach der Einwohnerzahl, berechnet nach der Zahl der ausgegebenen Lebensmittelkarten. Für jede Person ist 1 rm zu veranschlagen.

Bezieher von Deputatholz scheiden aus der allgemeinen Brennholzversorgung aus, erhalten jedoch 0,5 rm Anmachholz je Haushalt.

§ 4

Von der jeder Gemeinde nach § 3 zustehenden Gesamtmenge sind abzuziehen:

a) für je 2 Ztr. Steinkohle oder 3 Ztr. Braunkohlenbriketts 1 rm,

b) für jeden Haushalt mit Gasanschluß 1 rm.

Jedoch sind je Haushalt 0,5 rm Anmachholz zu liefern.

Andererseits sind der Gesamtmenge zuzuschlagen:

a) für Gemeinden in über 600 m Höhenlage 0,5 rm je Kopf,

b) für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebs-Größe von:

über 1 bis 5 ha 1 rm je Betrieb
über 5 bis 10 ha 2 rm je Betrieb
über 10 bis 20 ha 3 rm je Betrieb
über 20 bis 50 ha 5 rm je Betrieb
über 50 ha für je weitere 25 ha 1 rm mehr.

c) die sich nach § 2 ergebenden Mengen.

§ 5

Die Verteilung dieser Gesamtmenge auf die einzelnen Haushalte ist Sache des Bürgermeisters und so vorzunehmen, daß das Anmachholz für die nach § 1 mit Kohle belieferten Bedarfsträger einbegriffen ist.

§ 6

Die Zuteilung von Brennholz erfolgt in Derbholz und Reiserknüppeln in dem sich beim Einschlag des Holzes ergebenden Verhältnis. Für Städte über 10 000 Einwohner wird der Anteil an Reiserknüppeln auf 10 v. H. der je Forstamt zu liefernden Gesamtmenge begrenzt. Das sonstige Reiserholz wird nicht angerechnet. Nur bei Gemeinden unter 10 000 Einwohner kann, falls dies seither schon üblich war oder Derbholz nicht in genügender Menge zur Verfügung steht, Stangen- oder Astreisig gegeben werden, wobei 4 rm Stangen- oder Astreisig gleich 1 rm Derbbrennholz zu setzen ist.

§ 7

Das Anmachholz für die Städte über 10 000 Einwohner ist vor dem Holz für den Lokalbedarf zu schlagen und zu überweisen.

§ 8

Das den Holzhauern zustehende Tarifholz bleibt außer Anrechnung auf die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Brennholzmengen.

§ 9

Die Selbstaufarbeitung ist in Gemeinschaftsarbeit vorzunehmen, das auf diese Weise geschlagene Holz möglichst gleichmäßig zu verteilen und nur ausnahmsweise jedem Selbstwerber das von ihm aufgearbeitete Holz zuzuteilen.

§ 10

Die Verordnung tritt rückwirkend ab 1. 6. 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juli 1947

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten:

Lorberg

Der Minister des Innern:

Zinnkann

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Koch

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt:

Jos. Arndgen

Zweite Verordnung betreffend Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang in Rhein und Main

vom 20. März 1947 in der Fassung vom 9. Oktober 1947

Auf Grund der §§ 106 Abs. 1 Ziffer 3 und 136 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916 (Gesetzs. Seite 55) und auf Grund des Art. 15 des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. 4. 1881 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Seite 43) bestimme ich:

Gegenstand

§ 1. Gegenstand der Verordnung ist die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Fischfang mit Angelsportgeräten im Rhein und Main einschließlich der mit den Strömen dauernd oder zeitweise in Verbindung stehenden Abwässer.

Zeit, Fanggeräte, Fischfang

§ 2. Die Ausstellung der Erlaubnisscheine erfolgt von Jahr zu Jahr, beginnend mit dem 1. April und endigend mit dem 31. März. Der Erlaubnisschein darf für das ganze Jahr nur ausgestellt werden auf je eine Handangel für die Person mit Wurm- oder Insektenköder (Friedfischangel). Daneben darf der Erlaubnisschein zusätzlich lauten für die Monate August, September und Oktober auf eine Handangel mit lebendem Köderfisch oder Blinker (Hechtangel). Die Grundangel ist nicht zugelassen. Beim Fischfang dürfen keine Fahrzeuge verwendet werden. Hinsichtlich der gesetzlich zugelassenen Uferbetretung sind die strompolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Räumliche Begrenzung, Erlaubnisscheinlose

§ 3. Der Erlaubnisschein hat im Rahmen der Fischereiberechtigung des Ausstellers nur Gültigkeit innerhalb eines Erlaubnisscheinloses. Die Erlaubnisscheinlose sind in dem als Anlage beigegebenen Verzeichnis aufgeführt. Inhaber von Fischereirechten, die mehrere Lose umfassen, weisen dem Erlaubnisscheinbewerber ein bestimmtes Los zu.

Höchstzahl der Erlaubnisscheine

§ 4. Die Höchstzahl der Erlaubnisscheine innerhalb eines Erlaubnisscheinloses wird auf Antrag eines oder mehrerer Fischereiberechtigten bzw. Pächter des Loses vom Regierungspräsidenten nach Anhörung aller Fischereiberechtigten bzw. Pächter dieses Loses festgesetzt. Der Regierungspräsident soll allen interessierten Personenkreisen Gelegenheit geben, sich zu der beabsichtigten Festsetzung der Höchstzahl innerhalb einer von ihm bestimmten Frist zu äußern.

Kennzeichnung des Erlaubnisscheines

§ 5. Am Kopf des Erlaubnisscheines ist das Los mit den Kilometerzahlen, bei Altwässern der Name des Gewässers, anzugeben. In die rechte obere Ecke ist außerdem die sich auf das Los beziehende laufende Nummer des Erlaubnisscheines einzusetzen.

Schlußbestimmungen

§ 6. Entgegen dieser Verordnung ausgestellte Erlaubnisscheine sind ungültig und einzuziehen.

§ 7. Diese Verordnung tritt rückwirkend am 24. September 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten:

Lorberg

Verzeichnis der Erlaubnisscheinlose des Rheines und des Maines

Rhein

Los R	1	ab km 436 (Landesgrenze) — 450
Los R	2	Lampertheimer Altrhein
Los R	3	ab km 450—460
Los R	4	ab km 460—470
Los R	5	ab km 470—480
Los R	6	Altrhein bei Erfelden und Stockstadt
Los R	7	ab km 480—490
Los R	8	Altrhein bei Ginsheim
Los R	9	ab km 490—500
Los R	10	ab km 500—510
Los R	11	ab km 510—520
Los R	12	ab km 520—530
Los R	13	ab km 530—544,2 (Landesgrenze)

Main

Los M	1	ab km 77,2 (Landesgrenze) — 65
Los M	2	ab km 65—55
Los M	3	ab km 55—45
Los M	4	ab km 45—35 mit dem Osthafen
Los M	5	ab km 35—25
Los M	6	ab km 25—15
Los M	7	ab km 15—7
Los M	8	ab km 7—0 (Einmündung in den Rhein.

24. Durchführungsverordnung

vom 9. Oktober 1947

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. Oktober 1947

In Anpassung der Verordnung über die Jugendamnestie vom 6. 8. 46 und der Verordnung über die Weihnachtsamnestie vom 5. 2. 47 an das „Gesetz über die Änderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" vom 7. 10. 47 wird gemäß Art. 66 des Befreiungsgesetzes folgendes verordnet:

Der öffentliche Kläger hat das Verfahren auch gegen Personen einzustellen, die in die Klasse II des Teils A der Anlage zum Gesetz fallen, wenn die Militärregierung dem Klageantrag auf Einreihung in die Gruppe der Mitläufer zustimmt und die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung der Jugend- oder Weihnachtsamnestie-Verordnung vorliegen. Dies gilt nicht für Angehörige der durch das Urteil des internationalen Militär-Tribunals in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen.

Stuttgart, den 9. 10. 1947

Der Hessische Minister für politische Befreiung:

Binder

Erste Durchführungsverordnung

vom 18. Oktober 1947

zum Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 (GVBl. S. 38) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten folgendes verordnet:

I

Entscheidungsbehörden

§ 1

(1) Für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie die Anordnung der Betriebseinstellung oder -einschränkung sind zuständig (Zulassungsbehörden):

1. Der Regierungspräsident für Industrie- und Großhandelsunternehmen, Versandgeschäfte, Unternehmen, die Bauarbeiten über oder in der Erde ausführen, soweit es sicht nicht um Handwerksbetriebe handelt, für Handelsvertreter, Handelsmakler, Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler, Grundstücksmakler, Darlehnsvermittler und Wettbüros;
2. in allen übrigen Fällen, in denen das Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen Anwendung findet, der Landrat (Oberbürgermeister).

(2) Für die Entscheidung örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat oder begründen will. Ist der Sitz des Unternehmens nicht zugleich der Ort der Betriebsstätte, so ist die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn die für die Betriebsstätte zuständige Behörde zugestimmt hat. Im Falle der Sitzverlegung (§ 1 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes) ist die für den bisherigen Sitz zuständige Behörde vor der Erteilung der Erlaubnis zu hören.

(3) Über die Beschwerde nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes entscheidet:

1. Bei einer Beschwerde gegen Entscheidungen des Landrats (Oberbürgermeister) der Regierungspräsident;
2. Bei einer Beschwerde gegen Entscheidungen des Regierungspräsidenten der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

II

Gewerbeausschüsse

§ 2

Arten

(1) Die Entscheidungsbehörden — Minister für Wirtschaft und Verkehr, Regierungspräsident, Landrat (Oberbürgermeister) — entscheiden unter Mitwirkung von Gewerbeausschüssen.

(2) Es werden folgende Gewerbeausschüsse gebildet:

1. Bei dem Minister für Wirtschaft und Verkehr Landesgewerbeausschüsse
2. Bei den Regierungspräsidenten Bezirksgewerbeausschüsse
3. Bei den Landräten (Oberbürgermeistern) Kreis- und Stadtgewerbeausschüsse.

§ 3

Aufgaben

Aufgabe der Gewerbeausschüsse ist es, in allen Fällen gutachtlich mitzuwirken, in denen auf Grund des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde zu ergehen hat.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder der Landesgewerbeausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Minister für Wirtschaft und Verkehr, die der Bezirksgewerbeausschüsse vom Regierungspräsidenten, die der Kreis- und Stadtgewerbeausschüsse vom Landrat (Oberbürgermeistern) berufen. Die Berufung erfolgt jeweils auf ein Jahr. Eine vorzeitige Abberufung oder Amtsniederlegung aus wichtigem Grunde ist zulässig.

(2) Den Landesgewerbeausschüssen gehören an:
- 2 Vertreter der Industrie, des Handels oder Handwerks,
- 2 Vertreter der Gewerkschaften.

Mit beratender Stimme nehmen teil:
- 1 Vertreter des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt,
- 1 Vertreter des Landeswirtschaftsamtes, bei Anträgen aus dem Verkehrsgebiet der Straßenverkehrsdirektion.

(3) Den Bezirksgewerbeausschüssen gehören an:
- 1 Vertreter der Industrie, des Handels oder Handwerks,
- 1 Vertreter der Gewerkschaften.

Mit beratender Stimme nehmen teil:
- 1 Vertreter des Landesarbeitsamtes,
- 1 Vertreter der Bezirkswirtschaftsstelle, bei Anträgen aus dem Verkehrsgebiet des Hauptverkehrsamtes.

(4) Den Kreis- und Stadtgewerbeausschüssen gehören an:
- 1 Vertreter des Handels oder Handwerks,
- 1 Vertreter der Gewerkschaften.

Mit beratender Stimme nehmen teil:
- 1 Vertreter des Arbeitsamtes,
- 1 Vertreter des Wirtschaftsamtes, bei Anträgen aus dem Verkehrsgebiet des Verkehrsamtes.

(5) Die Vertreter der Wirtschaft und der Gewerkschaften sind dem Gewerbezweig zu entnehmen, dem der Antragsteller oder im Falle der Zurücknahme einer Erlaubnis oder der Anordnung der Betriebseinstellung oder -einschränkung der betroffene Gewerbetreibende angehört.

(6) Bei Anträgen aus dem Geschäftsbereich eines anderen Ministers tritt in den Gewerbeausschüssen an die Stelle des Vertreters der Wirtschaftsverwaltung ein von dem zuständigen Minister ernannter Vertreter.

(7) Ein Vertreter der Entscheidungsbehörde führt in den Gewerbeausschüssen den Vorsitz ohne Stimmrecht.

§ 5

Vorschlagslisten

(1) Die Vertreter der Industrie, des Handels und Handwerks in den Gewerbeausschüssen sind Vorschlagslisten zu entnehmen, welche die zuständigen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern nach Anhörung der gewerblichen Vereinigungen und der handwerklichen Organisationen aufstellen. Für die Landesgewerbeausschüsse ist die Vorschlagsliste von den Arbeitsgemeinschaften der hessischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern aufzustellen.

(2) Die Vertreter der Gewerkschaften sind den von diesen aufzustellenden Vorschlagslisten zu entnehmen.

§ 6

Gutachten der Ausschüsse

(1) Die Gewerbeausschüsse haben der Entscheidungsbehörde ein Gutachten zu erstatten. Die Abweichung der Auffassung eines Ausschußmitgliedes oder eines beratenden Ausschußmitgliedes ist auf Verlangen in dem Gutachten oder in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(2) Die Gutachten sind in gemeinsamer Sitzung festzulegen.

(3) Der Antragsteller, oder wenn eine Erlaubnis zurückgenommen oder eine Betriebseinstellung oder -einschränkung angeordnet werden soll, der betroffene Gewerbetreibende, hat das Recht, von dem Ausschuß gehört zu werden und ist verpflichtet, alle von ihm geforderten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

(4) Die Sitzungen der Gewerbeausschüsse sind nicht öffentlich.

III

Verfahren in erster Instanz

§ 7

Anträge

(1) Die Anträge sind bei den Zulassungsbehörden einzureichen. In den Anträgen ist zu erklären, ob der Antragsteller schon eine Betriebsgenehmigung bei einer anderen Zulassungsbehörde erwirkt oder beantragt hat.

(2) Der Regierungspräsident hat Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung eines Industrie- oder Großhandelsunternehmens dem Bezirksgewerbeausschuß erst dann vorzulegen, wenn er die Stellungnahme des Ministers für Wirtschaft und Verkehr eingeholt hat.

(3) Verfahren auf Zurücknahme einer Erlaubnis sowie auf Anordnung der Betriebseinstellung oder -einschränkung sind von der zuständigen Zulassungsbehörde von Amts wegen einzuleiten.

§ 8

Anhörung anderer Stellen

(1) Die Zulassungsbehörde hat eine gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelkammer oder Handwerkskammer und der fachlich zuständigen Gwerkschaft einzuholen und dem Gewerbeausschuß vorzulegen. Die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer haben vor ihrer Stellungnahme die fachlich zuständige Wirtschaftsvereinigung oder handwerkliche Organisation schriftlich zu hören und deren Stellungnahme der Zulassungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Zulassungsbehörden sollen auch die zuständigen Preisbehörden hören.

(3) Außerdem ist vor der Entscheidung über die Erteilung oder Zurücknahme einer Erlaubnis sowie über die Anordnung der Betriebseinstellung oder -einschränkung von Unternehmen, die zum Geschäftsbereich eines anderen Ministers gehören, der zuständige Minister oder die von ihm bezeichnete Stelle gutachtlich zu hören.

(4) Bei Betrieben des Handwerks ist vor der Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 (Meisterprüfung) oder Abs. 2 (Ausnahmegenehmigung) der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 18. 1. 35 (RGBl. I S. 15) in der Fassung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 17. 10. 39 (RGBl. I S. 20/46) gegeben sind.

(5) Wenn der Antragsteller oder Inhaber des Unternehmens ein Flüchtling im Sinne des Flüchtlingsgesetzes vom 19. 2. 47 (GVBl. S. 15) ist, so ist der zuständige Beirat oder Ausschuß (§§ 12 ff. des Flüchtlingsgesetzes) zu hören.

(6) Ist der Antragsteller oder Inhaber des Unternehmens eine Person, die nachweislich aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Schaden erlitten hat, dessen Wiedergutmachung aus sozialen Gründen geboten erscheint, so ist die zuständige Betreuungsstelle (Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Betreuungsstellen in Großhessen vom 27. 11. 46 — RVBl. S. 227 —) zu hören.

(7) Soll in den Fällen, die zum Geschäftsbereich eines anderen Ministers gehören, bei der Entscheidung durch die Zulassungsbehörde von der gutachtlichen Äußerung des anderen Ministers oder der von ihm bezeichneten Stelle abgewichen werden, so sind die Akten dem Minister für Wirtschaft und Verkehr vorzulegen, dessen Weisung für die Zulassungsbehörde bindend ist.

(8) Zu Anträgen ist den zuständigen Gemeinde- oder Kreiskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Wo besondere oder erweiterte Zulassungsvoraussetzungen in anderen Gesetzen bestimmt sind, ist deren Erfüllung vor der Erlaubniserteilung nachzuweisen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 10

Behebung von Mängeln des Antrages

Solange einer dem Antragsteller günstigen Entscheidung Mängel entgegenstehen, die behebbar erscheinen, soll dem Antragsteller eine angemessene Frist dazu gegeben werden.

§ 11

(1) Die Zulassungsbehörde soll nur aus wichtigen Gründen bei ihrer Entscheidung von dem Gutachten des Ausschusses abweichen.

(2) Entscheidungen, bei denen ganz oder teilweise ein Antrag auf Erlaubniserteilung abgelehnt, eine Erlaubnis zurückgenommen oder eine Betriebseinstellung oder -einschränkung angeordnet werden, sind insoweit zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Als Zustellung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes gilt auch die Übermittlung gegen Behändigungsnachweis.

(4) Eine Großhandelserlaubnis gilt für das gesamte Land Hessen solange der Sitz des Unternehmens in dem Regierungsbezirk verbleibt, in dem die Erlaubnis erteilt ist.

(5) Die Erlaubnis für Einzelhandelsgeschäfte soll für bestimmte Verkaufsstellen mit festgelegter Größe und bestimmten Warenkreis erteilt werden, die in der Erlaubnisurkunde anzugeben sind.

(6) Soweit nach anderen Vorschriften (z. B. §§ 44a und 60 der Gewerbeordnung) Genehmigungen befristet erteilt werden, ist die Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes nur für die in den anderen Gesetzen vorgesehenen Fristen zu erteilen.

§ 12

Frist für die Eröffnung der genehmigten Betriebe

Wird der Betrieb, für den die Erlaubnis erteilt ist, nicht innerhalb einer bei der Erlaubniserteilung zu bestimmenden Frist längstens innerhalb von sechs Monaten nach Erlaubniserteilung tatsächlich eröffnet, erlischt die Erlaubnis. In der Erlaubnisurkunde ist die Frist zu bestimmen und auf die Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 13

Gebühren

(1) Für die Entscheidung ist eine Gebühr auf Grund einer Gebührenordnung zu erheben.

(2) Bis zur Bekanntgabe einer landeseinheitlichen neuen Gebührenordnung werden die Gebühren auf Grund der bisherigen Regelung weiter erhoben.

IV.

Verfahren in der Beschwerdeinstanz

§ 14

(1) Vor der Beschwerdeentscheidung des Regierungspräsidenten und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr sind die zuständigen Gewerbeausschüsse gutachtlich zu hören.

(2) § 11 Abs. 3 gilt auch für die Beschwerdeentscheidungen.

V.

Übergangsregelung

§ 15

Vorliegende Anträge

Die bei den Behörden vorliegenden Anträge, über die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht entschieden ist, sind den nach dieser Verordnung zuständigen Zulassungsbehörden abzugeben.

§ 16

Erteilte Erlaubnis

Die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes von den bis dahin zuständigen Behörden erteilten Zulassungen oder Genehmigungen, insbesondere die vom Landeswirtschaftsamt oder Landesernährungsamt erteilten Produk-

tionsgenehmigungen gelten als Erlaubnis zur Errichtung des genannten gewerblichen Unternehmens mit den sich aus der Genehmigung etwa ergebenden Einschränkungen.

§ 17

Bisher genehmigungsfreie Unternehmungen

Insoweit gewerbliche Unternehmen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bereits tatsächlich betrieben werden, für die nach bisherigem Recht eine Genehmigung oder Zulassung nicht erforderlich war, ist eine Erlaubniserteilung nach dem Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen nicht erforderlich, solange der Betrieb ohne Einstellung im bisherigen Umfang fortgeführt wird, oder sich später kein neuer Tatbestand ergibt, der eine Erlaubnis gemäß § 1 des Gesetzes erforderlich macht.

§ 18

Zurücknahme von Produktionsgenehmigungen

Soll gemäß § 4 des Gesetzes eine Erlaubnis für einen Betrieb, für den eine Produktionsgenehmigung des Landeswirtschaftamtes oder des Landesernährungsamtes erteilt war, zurückgenommen werden, so ist für eine solche Entscheidung der Minister für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. September 1947 zur vorläufigen Durchführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 (GVBl. S. 77) außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1947

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Koch

Erster Ausführungserlaß

vom 18. Oktober 1947

zum Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 (GVBl. S. 38) und zur Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 18. Oktober 1947

A Zu § 1 Abs. 3 des Gesetzes

Anwendungsbereich

1. Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden von dem Gesetz ausgenommen:

1) Alle Gewerbetreibenden, die auf Grund besonderer Gesetze einer besonderen staatlichen Bestallung oder Zulassung bedürfen, insbesondere Apotheker, Dentisten, Zahntechniker, Heilpraktiker, Personen, die in der Krankenpflege, Gesundheitspflege oder als Säuglings- oder Kinderschwester beruflich tätig sind, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Bücherrevisoren (Buchprüfer), Helfer in Steuersachen, Rechtsberater, Verleger von Zeitungen, Zeitschriften, sonstige Verlagsunternehmen, Auswanderungsunternehmen und Auswanderungsagenten, Unternehmen eines Totalisators oder Buchmachers, Unternehmen des Bewachungsgewerbes, Versteigerer, Hufbeschlagschmiede, Schornsteinfeger. Für diese Gewerbetreibenden gelten ausschließlich die für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

2) Personen, die ihre Dienste für gelegentliche oder nicht an eine feste Betriebsstätte gebundene Leistungen oder für solche Leistungen anbieten, die durch körperliche Arbeit auszuführen sind, dies gilt nicht für Personen, deren Tätigkeit als Handwerk anzusehen ist und für das Gewerbe im Umherziehen;

3) Personen, die sich im freien Beruf wissenschaftlich künstlerisch oder schriftstellerisch betätigen, wenn sie nicht mehr als fünf Personen beschäftigen;

4) Personen, die den Lehr- und Erzieherberuf ausüben, und Anstalten dieser Art;

5) Öffentliche Versorgungsunternehmen einschließlich der Verkehrsunternehmen, sofern sie in öffentlich-rechtlicher Organisationsform betrieben werden, insbesondere als Teile der öffentlichen Verwaltung oder selbständige oder unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

B Zu § 2 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

Voraussetzungen für die Erlaubnis

2. Grundsatz

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn nicht einer der im Gesetz genannten Versagungsgründe vorliegt.

3. Versagungsgründe

Versagungsgründe sind entweder die allgemeinen Versagungsgründe gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes oder besondere Versagungsgründe, nämlich das Fehlen von Voraussetzungen, die für das nachgesuchte Gewerbe auf Grund besonderer Gesetze festgesetzt sind (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes).

4. Bedürfnisprüfung

Die Frage des Bedürfnisses ist nach den sachlichen Erfordernissen der Sicherstellung der Versorgung zu beantworten. Dabei ist der Gesichtspunkt eines gesunden Wettbewerbes zu beachten.

5. Eignungsprüfung

1) Die Frage der Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes ist nach sachlichen und persönlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die sachlichen Gesichtspunkte richten sich nach den Erfordernissen des beantragten Gewerbezweiges. Die persönliche Eignung setzt Zuverlässigkeit in rechtlicher, moralischer und politischer Beziehung voraus. Für die Prüfung der persönlichen Eignung ist ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Unbedenklichkeitserklärung des zuletzt zuständigen Finanzamtes — bei einem Antragsteller, der bereits ein Gewerbe betrieben hatte, des für den Betriebssitz zuständigen Finanzamtes — einzuholen. Sind diese Unterlagen nicht zu beschaffen, so darf deswegen allein die Erlaubnis nicht versagt werden. Für die Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit sind die Entscheidungen auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 (GVBl. S. 57) maßgebend. Ferner sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote, die von der Mil-Reg. oder auf Grund des Gesetzes Nr. 8 der Mil.-Reg. angeordnet worden sind, oder die auf Grund des Artikels 58 des Befreiungsgesetzes bestehen, zu berücksichtigen.

2) Die Eignung für einen Handwerksbetrieb wird in folgender Weise geprüft:

Die Handwerkskammer prüft, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 (Meisterprüfung) oder Abs. 2 (Ausnahmegenehmigung) der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 18. 1. 1935 (RGBl. I, S. 15) in der Fassung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 17. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2046) gegeben sind. Die Handwerkskammer gibt eine entsprechende Erklärung an die zuständige Zulassungsbehörde ab. Liegt eine Meisterprüfung nicht vor oder hat die Handwerkskammer eine Ausnahme nicht bewilligt, darf von der Zulassungsbehörde eine Erlaubnis nicht erteilt werden. Legt der Antragsteller gegen die ablehnende Entscheidung der Handwerkskammer gemäß § 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 17. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2046) Beschwerde ein, so entscheidet der Regierungspräsident über diese Beschwerde zugleich mit seiner Entscheidung über die Erlaubniserteilung. In diesem Falle ist der Landrat (Oberbürgermeister) vor der Entscheidung gutachtlich zu hören. Eine Eintragung in die Handwerksrolle findet mit Rechtskraft der Entscheidung statt, mit der die Erlaubnis erteilt ist.

6. Belieferung des Unternehmens

Die gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes für den Betrieb erforderliche Belieferung des Unternehmens mit

Rohstoffen oder Waren ist nur dann als nicht gesichert anzusehen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Belieferung nicht gerechnet werden kann. Eine nur unzureichende Versorgung auf begrenzte Zeit allein rechtfertigt nicht die Versagung der Erlaubnis.

7. Nachweis der erforderlichen Mittel

(1) Die für den Betrieb erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes) können geldlicher oder sachlicher Art sein (z. B. Besitz geeigneter Räumlichkeiten, Gerätschaften, Maschinen). Es brauchen nicht eigene finanzielle Mittel nachgewiesen zu werden. Diese können auch in Krediten, Bürgschaften u. ä., durch anerkannte Bankinstitute auf längere Zeit nachgewiesen, bestehen.

(2) Bei beantragter Großhandelserlaubnis ist die Aufgabe des Großhandels als Lagerhalter und Kreditgeber zu berücksichtigen. Der Umfang der dafür erforderlichen Mittel ist für jede Branche gesondert unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage zu beurteilen.

(3) Auch die Unwahrscheinlichkeit, geeignete Arbeitskräfte in genügender Zahl zu erhalten, kann die Versagung rechtfertigen, wenn das zuständige Arbeitsamt eine entsprechende Erklärung angibt.

8. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

In den Fällen, in denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Zulassung oder Genehmigung von weiteren persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig ist (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes), prüft die Zulassungsbehörde vor der Entscheidung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, und gibt gegebenenfalls dem Antragsteller eine angemessene Frist, diesen Nachweis zu führen. Gegebenenfalls hat die Zulassungsbehörde diese andere zuständige Stelle von sich aus zu hören.

C. Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes:

Reihenfolge der Erlaubniserteilung

9. (1) Wenn es die Bedürfnis- oder Rohstofflage nicht gestattet (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Gesetzes), allen gleichartigen Anträgen zu entsprechen, so sind vor anderen Antragstellern die Anträge der in § 2 Abs. 3 des Gesetzes genannten Personen zu prüfen; diesen sind die durch Kriegshandlungen im Heimatgebiet versehrten Zivilpersonen gleichzustellen.

(2) Bei der Entscheidung sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller zu berücksichtigen. Innerhalb der einzelnen Gruppen gehen die Antragsteller vor, die bereits früher einen gleichartigen Gewerbebetrieb besessen und ihn aus politischen Gründen oder durch Kriegsauswirkungen verloren haben.

D. Zu § 2 Abs. 4 des Gesetzes:

Härtefälle

10. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes), selbst wenn ein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 des Gesetzes — Fehlen des Bedürfnisses oder der Eignung — vorliegt, die Erlaubnis erteilt werden, sofern zwingende Gründe für eine Zulassung sprechen, die in den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers liegen. Das ist namentlich der Fall, wenn es sich um Anträge handelt, die von Personen der in Ziff. 9 Abs. 1 dieses Erlasses genannten Gruppen bei entsprechender Eignung gestellt werden. In diesen Fällen ist ein Antrag nicht deshalb abzulehnen, weil ein sachliches Bedürfnis gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes nicht anerkannt werden kann oder weil der Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen nicht die volle, für den Regelfall geforderte sachliche oder persönliche Eignung besitzen.

E. Zu §§ 4 und 5 des Gesetzes:

Nachprüfung bestehender Unternehmen

11. (1) Aus anderen als den in §§ 4 und 5 des Gesetzes erschöpfend aufgezählten Gründen darf eine Erlaubnis nicht zurückgenommen oder eine Betriebseinstellung oder -einschränkung angeordnet werden.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes kann eine Erlaubnis auch dann zurückgenommen werden, wenn die Erlaubnis auf Grund unrichtiger Angaben des Antragstellers erteilt worden ist, die nicht bewußt zur Irreführung der Behörden gemacht worden sind, sofern die unrichtigen Angaben die Entscheidung beeinflußt haben.

(3) Gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes kann eine Erlaubnis wegen mangelnder persönlicher oder sachlicher Eignung insbesondere in den Fällen zurückgenommen werden, in denen sich die mangelnde Eignung in sachlicher oder persönlicher Hinsicht aus einem nach der Erlaubniserteilung zur Kenntnis der Behörden gelangten Tatbestand ergibt. Das gilt insbesondere bei einer strafrechtlichen Verurteilung oder bei beträchtlichen oder wiederholten Ordnungsstrafen wegen Preisverstoßes oder Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsverordnungen oder bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Anforderungen, die in dem betreffenden Gewerbezweig an eine ordnungsmäßige Lieferung von Waren oder Ausführung von Arbeiten zu stellen sind.

(4) Über die Grundsätze zur Nachprüfung der seit dem 30. Januar 1933 errichteten Unternehmen ergehen besondere Bestimmungen.

F. Zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes und §§ 1, 4, 6 und 8 der Ersten Durchführungsverordnung:

Verfahren

12. Zulassungs-Behörden

Für die Zulassung von Adreßbuchverlagen ist gemäß besonderer Anordnung zunächst weiterhin der Minister für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

13. Gewerbeausschüsse

(1) Die Anzahl der zu errichtenden Gewerbeausschüsse richtet sich nach dem sachlichen Bedürfnis. Die Regierungspräsidenten errichten nach Bedarf besondere Beschwerdegewerbeausschüsse.

(2) Die Gewerbeausschüsse müssen so zusammengesetzt sein, daß die Vertreter der Wirtschaft und der Gewerkschaften jeweils dem Gewerbezweig angehören, dessen Genehmigung der Antragsteller begehrt oder dessen Genehmigung zurückgenommen werden soll (z. B. Industrie, Großhandel, Einzelhandel Außenhandel, Verkehr, Vermittler, Handwerk, Ambulantes Gewerbe).

(3) Gemäß § 4 Abs. 6 der Ersten Durchführungsverordnung tritt in den Gewerbeausschüssen an die Stelle des Vertreters der Wirtschaftsverwaltung ein Vertreter der nachbenannten Minister oder der von diesen bezeichneten Stellen und zwar:

a) des Ministers des Innern bei Unternehmen der Bauwirtschaft sowie bei Schädlingsbekämpferbetrieben,

b) des Ministers der Finanzen bei Wettbüros, Darlehensvermittlern, Versicherungsvertretern und -maklern,

c) des Ministers für Kultus und Unterricht bei Unternehmen, die öffentliche Aufführungen von Schauspielen, Singspielen, Opern, Operetten, sonstige Schaustellungen, musikalische Darbietungen jeder Art sowie deklamatorische und wissenschaftliche Vorträge veranstalten oder vermitteln, ferner bei Filmunternehmen, Übersetzungsbüros und Dolmetschern,

d) des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten bei Unternehmen der Ernährungswirtschaft, sowie solchen, die sich mit Pflanzenschädlingsbekämpfungsmitteln befassen.

14. Anhörung anderer Stellen

Gemäß § 8 Abs 3 der Ersten Durchführungsverordnung sind von den nachbenannten Ministern oder den von die-

sen bezeichneten Stellen gutachtliche Äußerungen einzuholen und zwar:

a) vom Minister des Innern bei Unternehmen der Bauwirtschaft, sowie bei Schädlingsbekämpferbetrieben,

b) vom Minister der Finanzen bei Wettbüros, Darlehensvermittlern, Versicherungsvertretern und -maklern,

c) vom Minister für Kultus und Unterricht bei Unternehmen, die öffentliche Aufführungen von Schauspielen, Singspielen, Opern, Operetten, sonstige Schaustellungen, musikalische Darbietungen jeder Art sowie deklamatorische und wissenschaftliche Vorträge veranstalten oder vermitteln, ferner bei Filmunternehmen, Übersetzungsbüros und Dolmetschern,

d) vom Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten bei Unternehmen der Ernährungswirtschaft, sowie solchen, die sich mit Pflanzenschädlingsbekämpfungsmitteln befassen.

15. Erlaubnisurkunden

(1) Die Entscheidungen, nach denen eine Erlaubnis erteilt wird, sind nach anliegendem Muster schriftlich dem Antragsteller zu behändigen. Die Urkunden sind vom Vertreter der Zulassungsbehörde zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Neben Wandergewerbescheinen werden keine besonderen Erlaubnisurkunden erteilt.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1947

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Koch

Verordnung

vom 20. 10. 1947

zur Ergänzung der Vollstreckungsordnung vom 8. April 1946 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über die Vollstreckungskammer

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 wird verordnet:

§ 1

Beim Ministerium für politische Befreiung wird eine Kammer gebildet, die den Namen „Vollstreckungskammer" führt.

§ 2

Die Vollstreckungskammer besteht aus:

A) einem Vorsitzenden, der vom Minister für politische Befreiung ernannt wird und der die Befähigung zum Richteramt haben muß.

B) vier Beisitzern, nämlich

1. dem Leiter der Abteilung „Vermögenskontrolle" des Ministeriums für politische Befreiung,
2. dem Leiter der Abteilung „Wiedergutmachung" des Ministeriums für politische Befreiung,
3. einem vom Landesamt für Vermögenskontrolle ernannten ständigen Vertreter,
4. a) wenn das Vermögen des Betroffenen überwiegend der Landwirtschaft angehört:
   einem vom Minister für Ernährung und Landwirtschaft ernannten ständigen Vertreter,
   b) in allen übrigen Fällen:
   einem vom Minister für Wirtschaft und Verkehr ernannten ständigen Vertreter.

Für jedes Mitglied der Kammer ist für den Verhinderungsfall ein Vertreter zu bestimmen.

§ 3

Der Leiter des Vollstreckungsamts beim Ministerium für politische Befreiung ist öffentlicher Kläger bei der Vollstreckungskammer.

§ 4

Die Vollstreckungskammer ist zuständig

a) zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer in den Fällen des § 4 der Vollstreckungsordnung vom 8. April 1947. Dieses Rechtsmittel kann nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei der Spruchkammer erster Instanz oder der Vollstreckungskammer schriftlich eingelegt werden,

b) zur Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Art und Weise der Vollstreckung durch das Vollstreckungsamt.

§ 5

Die Vollstreckungskammer ist ferner zuständig zur Erstattung von Gutachten auf Antrag des Vollstreckungsamts. Diese Gutachten sind für das Vollstreckungsamt bindend.

§ 6

Die Vollstreckungskammer entscheidet in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist von sämtlichen Mitgliedern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

§ 7

Die Vollstreckungskammer kann für das Verfahren eine Gebühr von RM 10.— bis 100.— festsetzen. Die Auslagen sind von dem zu erstatten, dem die Kosten in der Entscheidung auferlegt werden.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1947

Der Hessische Minister für politische Befreiung:

Binder

Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 14 (Kraftfahrzeugsteuer) nach seiner Änderung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 51 (Kraft St D V G)

(KraftStDVO) vom 24. Oktober 1947

Auf Grund des § 12 der Abgabenverordnung wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Zu Art. I, 1 (Zwei- oder Dreiradkraftfahrzeuge, Personenkraftwagen)

Zweiradkraftfahrzeuge, Dreiradkraftfahrzeuge und Personenkraftwagen sind auch dann nach dem Hubraum zu versteuern, wenn sie mit nichtflüssigen Brennstoffen angetrieben werden. § 10 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 und § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 sind insoweit nicht anwendbar.

§ 2

Zu Art I, 1 (Höchstbremsleistung)

(1) Unter Höchstbremsleistung ist die gebremste Höchstleistung zu verstehen, die im Kraftfahrzeugbrief in Ziff. 3 b (s. 6) unter „Kurzleistung" eingetragen ist.

(2) Bei Zugmaschinen, die mit nichtflüssigen Brennstoffen angetrieben werden, ist bei der Steuerberechnung von der für sie bei dieser Antriebsart festgestellten Höchstbremsleistung auszugehen. Ist im Kraftfahrzeugbrief diese Höchstbremsleistung nicht angegeben, dann kann im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung der bei Verwendung nichtflüssiger

Brennstoffe gegebenen Höchstbremsleistung abgesehen und der Steuerberechnung die im Kraftfahrzeugbrief bei Verwendung flüssiger Brennstoffe angegebene Höchstbremsleistung unter Abzug von

25 v. H. bei Otto(Benzin)-Motoren und
20 v. H. bei Diesel(Öl)-Motoren

zu Grunde gelegt werden.

§ 3

Zu Art. I, 1 (Anhänger)

(1) Der Steuer unterliegt das Halten eines Anhängers (zum Mitführen hinter Kraftfahrzeugen nach seiner Bauart bestimmtes Fahrzeug) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.

(2) Der Steuer unterliegt auch das widerrechtliche Mitführen eines Anhängers auf öffentlichen Straßen.

(3) Steuerbefreit sind Anhänger, die ausschließlich von steuerbefreiten Kraftfahrzeugen mitgeführt werden.

(4) Im übrigen gelten für Anhänger die Vorschriften für Kraftfahrzeuge entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Zu Art. I, 2 (Landwirtschaftlich benutzte Zugmaschinen ohne Güterladeraum)

Die Befreiungsbestimmung gilt für solche Zugmaschinen ohne Güterladeraum, die ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben verwendet werden. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist (§ 29 Abs. 5, § 45 Abs. 2 RBewG).

§ 5

Zu Art. I, 3 (Fahrzeuge mit Holzgasantrieb)

(1) Die Bestimmung gilt auch dann, wenn die Gaserzeugungsanlage statt mit Holz mit anderen festen Brennstoffen z. B. Torf, Anthrazit, Schwelkoks) betrieben wird.

(2) Das Finanzamt kann im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen an Stelle des tatsächlichen Eigengewichts der Generatorenanlage ohne Brennstoff und deren Zubehörteile (Filter, Kondensatoren) ein Durchschnittsgewicht vom Bruttoeigengewicht des Fahrzeugs abziehen. Als Durchschnittsgewicht sind anzunehmen bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen mit einem Eigengewicht

bis zu 2000 kg	300 kg
bis zu 4000 kg	400 kg
über 4000 kg	500 kg

§ 6

Zu Art. II (Wechsel des Steuerschuldners, Veränderungen des Kraftfahrzeuges, Einstellung eines anderen Kraftfahrzeuges, Erstattung)

(1) Die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 14 Absatz 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vom bisherigen Steuerschuldner (§ 8) oder die für das ersetzte Kraftfahrzeug vor der Veränderung (§ 9) oder die für das ersetzte Kraftfahrzeug (§ 14 Absatz 4) entrichtete Steuer auf Antrag auf die neu entstandene Steuerschuld entsprechend angerechnet wird, wobei der Steuerpflichtige eine Gebühr von 5 RM zu entrichten hat.

(2) Die Bestimmungen des § 16 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Zu Art. IV (Probe- und Überführungsfahrtkennzeichen)

(1) Der Steuer unterliegt die Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Kennzeichen zugeteilt ist.

(3) Die Steuer beträgt:

für Kennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten	375,— RM
für Kennzeichen, die nur für Krafträder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten . . .	90,— RM
für Kennzeichen, die für bestimmte Probe- oder Überführungsfahrten auf die Dauer bis zu 15 Tagen gelten	1,50 RM täglich
mindestens jedoch	5,— RM
für Kennzeichen, die nur für Anhänger auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten . . .	125,— RM
für Kennzeichen, die nur für Anhänger tageweise gelten	1,— RM täglich
mindestens jedoch	5,— RM

(4) Steuerbefreit sind Kennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden.

(5) Im übrigen gelten für die Besteuerung von Probe- und Überführungsfahrtkennzeichen die Vorschriften für die Besteuerung von Kraftfahrzeugen sinngemäß, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Zu Art. VI (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Krankenfahrstühle mit maschinellem Antrieb)

Die Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I, S 1140) und die dazu ergangenen Bestimmungen sind anzuwenden.

§ 9

Steuerermäßigung, Steuererlaß

(Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter, Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge privater Eigentümer, Kraftfahrzeuge von Vertretern außerdeutscher Staaten)

(1) Die §§ 44 und 45 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Körperbehinderten, die infolge Geburtsfehlers, Unfalls, Kriegsverletzung oder eines sonstigen Körperschadens zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeuges nicht nur vorübergehend angewiesen sind, kann auf Antrag die Kraftfahrzeugsteuer ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 131 AO). Die Vergünstigung darf nur bei Personenkraftfahrzeugen bis zu 2400 Kubikzentimetern Hubraum gewährt werden, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere die durch die Beschädigung verursachte Erwerbsbeschränkung des Antragstellers, die Erhebung der Steuer als unbillige Härte erscheinen lassen. Werden gelegentlich andere Personen unentgeltlich mitbefördert oder ist zur Hilfeleistung des Antragstellers die Mitnahme einer Begleitperson erforderlich, so steht dies der Vergünstigung nicht entgegen."

(2) Die Bestimmungen der §§ 46 und 47 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 sind anzuwenden.

§ 10

Außerdeutsche Fahrzeuge

In § 63 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 werden die Worte „Fünfzig Reichspfennig" durch „75 Reichspfennig", „eine Reichsmark" durch „1,50 Reichsmark" und „drei Reichsmark" durch „5,— Reichsmark" ersetzt.

§ 11

Zu Art. VII (Inkrafttreten)

Die §§ 6, 9 und 10 dieser Durchführungsverordnung treten mit Wirkung vom 1. Juli 1947, die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock

Der Minister der Finanzen: Hilpert

Dritte Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten

vom 30. Oktober 1947

§ 1

Der § 1 der Zweiten Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 4. August 1947 (GVBl. S 68) wird wie folgt geändert:

Die Schöffengerichte der Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden nehmen ihre Tätigkeit am 1. Januar 1948 auf.

Für diese Schöffengerichte treten § 2 und § 7 der Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 17. 4. 1947 (GVBl. S. 49) erst am 1. Januar 1948 in Kraft.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz:
Zinn

Berichtigungen

Betr.: Ergänzungsgesetz vom 16. 8. 1947 zum 1. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 15. 6. 1946 (GVBl. 1947 Seite 64).

§ 1: Im neuen Absatz 2 des § 10 muß es anstatt „Schuldanspruch" „Schuldausspruch" heißen.

Im letzten Satz des gleichen Absatzes ist zwischen den Worten „sich" und „den" das Wort „nach" einzufügen.

Betr.: 23. Durchführungsverordnung vom 8. 7. 1947 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über Ergänzung der Gebührenordnung (GVBl. 1947 Nr. 13 Seite 78).

In Artikel I, Zeile 1 muß es anstatt „4. April 1946" „8. April 1946" heißen.

Betr.: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1947 vom 24. 8. 1947 (GVBl. 1947 Nr. 13, Seite 75).

Im § 7 Zeile 1 muß es anstatt „Ausgaben" „Aufgaben" heißen.

Betr.: Berichtigung eines Druckfehlers im Text des Artikels 110 der Hessischen Verfassung (GVBl. 1946 Nr. 34/35).

In Satz 1 des Artikels 110 ist hinter den Worten . . . „sofern der Landtag nicht versammelt ist" das Wort „oder" durch das Wort „und" zu ersetzen.

Dieser Ausgabe liegt Beilage Nr. 8 bei

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 1,30 (einschließlich RM —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —,36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 17/18 und Beilage Nr. 8 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,50 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.